Die Entwicklung der Personenstandsregister und die rechtliche Stellung der Standesbeamten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Erich Milchhöfer,
Referendar a. D., aus Tarnowitz O.-S.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig
Druck von Grimme & Trömel
1915.

Literaturverzeichnis.

Arndt, A., Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1901.

Blodig, H., Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. 1894.

Dalloz, M. D., ainé, Répertoire de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence. 1846; vgl. „Acte de l'état civil". Sect. 1. Historique et Législation. S. 488ff.

Egger, Kommentar zum schweizerischen Civilgesetzbuch. 1911, Bd. I.

v. Erichsen, Führung der Standesamtsregister. 1912, 10. Aufl.

Fleiner, F., Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 1911.

Fortenbach, Die Bestellung der Ortsvorsteher und der gesetzlichen Vertreter derselben zu Standesbeamten. In Württembergisches Gerichtsblatt, 1879, Bd. XV.

Gierke, Otto, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. 1887.

Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht. 1895, Bd. I in Bindings syst. Hdb. II, 3, I.

Gierke, Otto, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon 1881. „Gemeindebeamte."

Gmür, Kommentar zum schweizerischen Civilgesetzbuch. 1911, Bd. I.

Gneist, vgl. v. Holtzendorffs Rechtslexikon. „Familienstand."

Gordan, K., Unser Städterecht, in „Gesetz und Recht". 1910, 11. Jahrg., H. 15.

Hinschius, Das preußische Gesetz vom 9. März 1874. 1874.

Hinschius-Boschan, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 1909, 4. Aufl.

Hinschius, vgl. v. Holtzendorffs Rechtslexikon. „Standesregister."

Hofer, Die schweizerischen Civilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1908, 44. Jahrg.

v. Holtzendorff, Fr., Rechtslexikon. 1880/81, 3. Aufl.; vgl. „Familienstand", „Standesregister", „Gemeindebeamte".

Hünerwadel, Die Rechtswirkung der Eintragung in die Civilstandsregister unter Berücksichtigung des schweizerischen Civilgesetzbuchs. 1912.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Leipzig 1911, 5. Aufl.

Leidig, E., Preußisches Stadtrecht. 1891.

Löning, E., Lehrbuch des Verwaltungsrechts. 1884.

Matthias, M., Die städtische Selbstverwaltung in Preußen. 1911.

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht, in Binding, Hdb. der deutschen Rechtswissenschaft. 1914, Bd. I, 2. Aufl.; 1895/96, Bd. II, 1. Aufl.

Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1905, 6. Aufl.

Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1910, 3. Aufl.

Oertel, Die Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. 1910.

Philler, Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. 1900, 2. Aufl.

Preuß, H., Das städtische Amtsrecht in Preußen. 1902.

Rehm, Modernes Fürstenrecht. 1904.

Reineke, Welche Stellung hat der Gemeindevorsteher gegenüber den Standesbeamten,' die Gemeindebeamte sind? in „Selbstverwaltung", 38. Jahrg., Nr. 49.

v. Rheinbaben, in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 1910. „Beamte."

v. Rönne, L., Verfassung des Deutschen Reiches. 1904; in Guttentags Sammlung, Nr. 1.

Salman, Haftung für Beamte in Preußen und im Reich. 1911.

Sartorius, Kommentar zum Personenstandsgesetz. 1902.

Sartorius, Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 1910, 3. Aufl.

Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. 1897.

Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1910, II, 2.

v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung. 1881.

Stein, L., Die Verwaltungslehre. II, 1. Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht. 1866.

v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 1910. „Beamte."

v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. 1894; in Handb. des öffentlichen Rechts, hrg. von v. Marquardsen und v. Seydel. II, 3.

Stier-Somlo, Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts.

Stölzel, Das Personenstandsgesetz. 1904.

Uihlein, Über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher; in „Archiv für die civilistische Praxis". 1832, Bd. XV.

Weyl, Zum Jubiläum des Personenstandsgesetzes, in „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit". Bd. I.

Wohlers-Kruse, Das Standesamt. 1902, 6. Aufl.

Zachariae v. Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts. 1874, Bd. I, 6. Aufl.

Nachweis der auf die deutsche Personenstandsgesetzgebung bezüglichen Gesetzesmaterialien.

I. Das preußische Personenstandsgesetz und seine Materialien:

1. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der 12. Legislaturperiode. 1873/4, Bd. I.
   Aktenstück Nr. 84 (S. 348ff.): Entwurf eines Gesetzes „Über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung" nebst Motiven zu diesem Entwurfe.
2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. November 1873 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten, 1873/74, Bd. I.
   I.—III. Beratung des Entwurfes.
3. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. November 1873 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Herrenhaus, Bd. II.
   Nr. 34, Aktenstück: Entwurf eines Gesetzes . . . nach der III. Beratung im Abgeordnetenhaus. Nr. 54: Kommissionsbericht.
4. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. November 1873 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Herrenhaus, Bd. I.
   General- und Spezialdiskussionen des Herrenhauses.
5. Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. November 1873 einberufenen Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten, Bd. II.
   Annahme des Gesetzes im Abgeordnetenhaus.

II. Das Reichspersonenstandsgesetz und seine Materialien:

1. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 1. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Bd. III. Anlagen zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.
   Aktenstück Nr. 27: Interpellation vom 27. März 1873.
   Aktenstück Nr. 37: Antrag betr. den Erlaß eines Reichsgesetzes „Über die bürgerliche Form der Eheschließung". Mit Motiven.
   Aktenstück Nr. 77: Antrag betr. den Erlaß eines Reichsgesetzes „Über die Beurkundung des bürgerlichen Standes". Mit Motiven.

2. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages. 1. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Bd. III.
   Aktenstück Nr. 142: Bericht der achten Kommission über die von den Abgeordneten Dr. Völk und Dr. Hinschius vorgelegten Gesetzesentwürfe.
3. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages. 2. Legislaturperiode, I. Session, 1874, Bd. I.
   Aktenstück Nr. 52: Antrag betr. den Erlaß eines Reichsgesetzes „Über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung". (2. März 1874.) Mit Motiven.
4. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode, I. Session, 1874, Bd. I.
   3 Beratungen des II. Entwurfs.
5. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode, II. Session, 1874/75, Bd. IV: Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.
   Aktenstück Nr. 153: Entwurf eines Gesetzes „Über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung" vom 6. Januar 1875. Nebst Motiven.
6. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode, II. Session, 1874/75, Bd. I.
   I.—III. Beratung des III. Entwurfs.

Inhaltsübersicht.

I. Teil.

Die Entwicklung der Personenstandsregister.

1. Die beiden Systeme. Seite

§ 1. a) Der gemeinsame Ursprung 9

§ 2. b) Das System der staatlich anerkannten Kirchenbücher . . . 10

§ 3. c) Das System der Zivilstandsregister 12

2. Die Rezeption des Zivilstandsregistersystems in Deutschland.

§ 4. a) Rezeptionsversuche 14

§ 5. b) Das preußische Gesetz vom 9. März 1874 15

§ 6. c) Die Reichsgesetzgebung 17

3. § 7. Das neuzeitliche Personenstandsrecht 18

II. Teil.

Die rechtliche Stellung der Standesbeamten.

I. Die ordentlichen Standesbeamten.

1. Das Standesamt als Staatsamt 20

§ 8. a) Das Personenstandswesen als Angelegenheit der allgemeinen Staatsverwaltung 20

1. Seine Bedeutung für den einzelnen und den Staat.

2. Notwendigkeit staatlicher Registerführung.

§ 9. b) Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten . . 21

1. Gesetzgebung des Reiches.

2. Verwaltung der Einzelstaaten.

2. Die Standesbeamten als Staatsbeamte 22

a) Allgemeines.

§ 10. 1. Die Organisation 23

a) Erfordernisse und Möglichkeiten.

b) Die geltenden Grundsätze.

§ 11. 2. Die Arten der Standesbeamten 27

b) Einzelbetrachtungen.

§ 12. 1. Unmittelbare Staatsbeamte als Standesbeamte 28

2. Mittelbare Staatsbeamte als Standesbeamte.

Seite

§ 13. a) Der Begriff „mittelbarer Staatsbeamter“ 29
1. Im absoluten Staat.
2. Im konstitutionellen Staat.
a) Organ der Selbstverwaltung.
b) Organ der Staatsverwaltung.

§ 14. b) Mittelbare Staatsbeamte im landrechtlichen Sinne als Standesbeamte 34
1. Voraussetzung: Die direkte Übertragung der Registerführung an die Gemeindebeamten.
2. Folge: Die Doppelstellung dieser Standesbeamten.
a) Als Staatsorgan.
b) Als Gemeindebeamte.

3. § 15. Die Stellvertreter 39

II. Die außerordentlichen Standesbeamten.

§ 16. Registerführung im Auslande und am Hofe 39

I. Teil.

Die Entwicklung der Personenstandsregister.

1. Die beiden Systeme.

§ 1.

a) Der gemeinsame Ursprung[1]).

Das moderne Personenstandswesen der Kulturstaaten, d. h. die öffentliche Beurkundung von Geburt, Ehe und Tod wird rechtshistorisch auf die Tauf-, Ehe- und Totenbücher der christlichen Kirche zurückgeführt[2]).

Im Anschluß an die sog. Diptychen[3]), zwei Bücher, in die alle um die Kirche verdienten Männer teils zu Lebenszeiten, teils nach dem Tode aufgezeichnet wurden, bildete sich allmählich die Sitte heraus, wichtige Amtsakte der Pfarreien in die dazu bestimmten Register einzutragen; lag doch eine solche urkundliche Notiz im Interesse der kirchlichen Verwaltung. Besonders geschah dies bei Taufen, Eheschließungen und Sterbefällen, häufig auch bei Abendmahlsreichungen und Konfirmationen. So finden sich schon im 3. Jahrhundert Taufbücher, fast gleichzeitig Ehe- und Sterbebücher, wie aus den Schriften der Kirchenväter entnommen werden kann[4]). Da allgemeine Vorschriften über die Registerführung noch

---

[1]) Uihlein, Über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher. Archiv für die civilistische Praxis. 1832, Bd. XV, S. 26ff. — Lorenz Stein, Die Verwaltungslehre. II. Teil: Lehre von der inneren Verwaltung. I. Teil: Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht. 1866, S. 234ff. — Gneist, in Rechtslexikon von Franz v. Holtzendorff. 1880, I. Bd., 3. Aufl. Vgl. „Familienstand", S. 797ff. — Otto Gierke, Deutsches Privatrecht. 1895, I. Bd., S. 360, in Binding Syst. Hdb. II. 3, I. — Hofer, Die schweizerischen Civilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1908, 44. Jahrg., S. 427ff.

[2]) Das klassisch-römische Recht kannte keine dem heutigen Zivilstand entsprechenden Institute. Im kaiserlichen Rom zeigten sich zwar Anfänge von Geburtsbeurkundungen, doch war ihr Zusammenhang mit den Kirchenbüchern nicht nachweisbar.

[3]) Uihlein, a. a. O. S. 29.

[4]) Uihlein, a. a. O. S. 33, 37, 40.

nicht bestanden, kann die Zeit ihres Beginnes in den einzelnen Herrschaftsgebieten der Kirche nicht genau festgestellt werden. Aus demselben Grunde unterschieden sich auch die vorhandenen Register sehr in der Art des Inhalts ihrer Eintragungen. Die früher vertretene Annahme, daß die Kirchenbücher erst eine Frucht der Kirchenspaltungen des Mittelalters sind, ist irrig. Wohl aber mögen sie durch die Reformation einen erhöhten Wert erlangt haben, weil jetzt, beim Nebeneinanderbestehen zweier anerkannter Kirchengemeinschaften, der Nachweis des Mitgliederbestandes der einzelnen Kirche nur durch diese Register geführt werden konnte[5]). So erklärt sich auch, daß nun die Aufzeichnung von Taufe, Eheschließung und Tod für alle Geistlichen gesetzlich angeordnet wurde. Für die Tauf- und Ehebücher sind in dieser Beziehung von besonderer Bedeutung die Beschlüsse des Tridentiner Konzils[6]) (1545—63), während die Sterbebücher durch Verordnungen der Partikularsynoden[7]) geregelt wurden.

Nachdem die evangelischen Landeskirchen sich durchgesetzt hatten, führten sie die vorhandenen Kirchenbücher weiter oder ordneten ihre Einrichtung durch kirchenregimentliche Verordnungen an[8]).

§ 2.

b) Das System der staatlich anerkannten Kirchenbücher.

Der geschilderte Charakter der Kirchenbücher als einer rein kirchlichen Einrichtung änderte sich allmählich, als mit wachsendem Verkehr es notwendig wurde, die einzelne Person ihrem Familienstande nach zu bestimmen[1]). Dies geschah in Ermangelung anderer Beweismittel am leichtesten durch die Kirchenbücher, die ja Geburt, Ehe und Tod genau vermerkten. Indem so die Kirchenbücher immer mehr auch weltlichen Zwecken dienstbar wurden, wurde ihnen ein neues Moment gewohnheitsrechtlich[2]) beigelegt, nämlich Beweiskraft für die von ihnen beurkundeten Standestatsachen.

Diese Entwicklung vollzog sich in Deutschland zuerst in den Städten, wo einerseits das Angehören an die Gemeinde und andererseits das Erbrecht den Beweis von Geburt, Ehe und Tod notwendig

---

[5]) Hofer, a. a. O. S. 427.
[6]) Concil. Tridentinum Sess. 24. cap. 1, 2.
[7]) Uihlein, a. a. O. S. 39.
[8]) Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1910, II, 2. § 85, S. 411.
[1]) Hofer, a. a. O. S. 431.
[2]) Uihlein, a. a. O. S. 42, 43 versucht eine Erklärung dieser Entwicklung.

machten [3]). Die allmählich wachsende Bedeutung der Kirchenbücher veranlaßte auch den Staat, ihre Ordnung und Regelung in seine Kompetenzsphäre zu ziehen. Die Beurkundung jener Tatsachen schon jetzt selbst in die Hand zu nehmen, war ihm nicht möglich, weil die geeigneten Beamten fehlten. Waren doch nur sehr wenige Laien genügend gebildet, um die Standesregister führen zu können. Andererseits entzog sich auch die Kirche keineswegs dieser Aufgabe, da sie dadurch neuen, wirksamen Einfluß auf den Staat und seine Angehörigen zu gewinnen hoffte.

Der erste Versuch, die Kirchenbücher ihrem neuen Zwecke entsprechender zu ordnen, wurde in Frankreich vorgenommen [4]). Die Ordonnance von Villers-Cotterets vom Jahre 1539 bestimmte, daß die Pfarrer und Vikare Taufregister führen und diese in der Gerichtsschreiberei des nächsten Amtsbezirkes niederlegen sollten. Die allgemeine Registerführung war für den Klerus seit der Ordonnance von Blois vom Jahre 1579 obligatorisch. Die Hinterlegung der Register bei den zuständigen Gerichtsschreibereien hatte binnen zwei Monaten nach Jahresschluß zu erfolgen. Zum Aufbewahren der hinterlegten Register wurden Gerichtsschreiber besonders ernannt, die von vorgesetzten Beamten kontrolliert wurden (Edikte vom Jahre 1619, 1705, 1709). Diese Bestimmungen wurden vervollständigt durch die Deklaration von 1736, welche die Pfarrer bei Verletzung ihrer Pflichten mit Geldstrafe bedrohte und gleichzeitig bestimmte, daß alle Register doppelt geführt werden sollten [5]).

Als dann zu Beginn des 18. Jahrhunderts die populationistische Anschauung [6]) eine günstige Weiterentwicklung des Staates nur auf Grund einer genauen Kenntnis der Bevölkerungszahl für möglich hielt, zeigte sich der Hauptmangel der Kirchenbücher in ihrer Beschränkung auf die Mitglieder der anerkannten Konfessionen. Für Juden, Dissidenten und Sektierer gab es überhaupt kein Register. Daher sah sich der Staat gezwungen, um in den Kirchenbüchern eine brauchbare Unterlage für die Bevölkerungslehre zu bekommen, alle Religionsgemeinschaften zur Bücherführung zu verpflichten, so daß die Geistlichen jetzt direkt in seinem Auftrage die Eintragungen

[3]) Gneist, a. a. O. S. 798. — Stein, a. a. O. S. 235.

[4]) Zachariae v. Lingenthal, Handbuch des französischen Civilrechts. 6. Aufl. 1874, I. Bd., S. 173.

[5]) M. D. Dalloz ainé, Répertoire de Législation, de Doctrine et de Jurisprudence. 1846. Vgl. „Acte de l'état civil", Sect. 1. Historique et Législation, S. 488, 8—9.

[6]) Stein, a. a. O. S. 235.

vornahmen. Auch wurde das ganze Buchwesen unter staatliche Oberaufsicht gestellt, seine Einheitlichkeit wurde durch den Erlaß von Normativbestimmungen erstrebt. Dieser Verschärfung entsprach eine Erhöhung der Beweiskraft der Kirchenbücher. Sie galten im Rechtsverkehr als öffentliche Urkunden.

So hatte sich allmählich das System der staatlich anerkannten Kirchenbücher entwickelt. Es wurde in Österreich durch das Patent vom 20. Februar 1784 eingeführt und besteht dort noch bis in die Gegenwart.

Das Charakteristische für dieses System ist, daß es ein Zwittergebilde darstellt: eine kirchliche Einrichtung erfüllt staatliche Zwecke [7]).

Dienen doch nunmehr die Kirchenbücher teils kirchlichen, teils staatlichen Zwecken. Die Geistlichen handeln bei der Registerführung einerseits als Vertreter der Kirche, andererseits als Beauftragte des Staates, sie unterliegen somit kirchlicher und staatlicher Kontrolle. In die Kirchenbücher werden in Ermangelung anderer Vorschriften nicht nur die Kirchenangehörigen, sondern alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf die Konfession eingetragen [8]).

§ 3.

c) Das System der Zivilstandsregister.

Das System der staatlich anerkannten Kirchenbücher konnte in seiner Doppelstellung als kirchliches und staatliches Institut nur so lange bestehen, als das System der Staatskirche galt. Seine Auflösung bedingt mit zwingender Notwendigkeit die Selbständigkeit des Personenstandswesens für Staat und Kirche [1]).

Diese Auseinandersetzung begann immer zuerst auf dem Gebiet des Eherechts. Mit Anerkennung der Gewissensfreiheit und der daraus sich ergebenden Mehrheit von Kirche und Sekten war das bisherige, rein konfessionelle Eherecht unzureichend. Der Staat sah sich zur Einführung der Zivilehe d. h. der Eheschließung vor einer staatlichen Behörde, genötigt, um allen seinen Angehörigen eine einheitliche und für alle verbindliche Form des Eheschlusses

[7]) Stein, a. a. O. S. 236.
[8]) Z. B. A. L. R. II, 11, § 498.
[1]) Sartorius, Kommentar zum Personenstandsgesetz. 1912. Einleitung Seite XIV, XV. Der Ausdruck „Trennung von Staat und Kirche“ ist hier nicht im gewöhnlichen Sinne verstanden, sondern lediglich im Sinne einer Auflösung des Systems der Staatskirche.

zu gewähren. Die Zivilehe führte dann von selbst auch zur staatlichen Ehebeurkundung und diese zog die staatliche Registrierung von Geburt und Tod nach sich, teils aus praktischen Rücksichten, teils weil die verschiedenen Standesrechte in einem sich gegenseitig bedingenden Zusammenhang stehen.

Zuerst vollzog sich die Umwandlung in Frankreich [2]), wo bisher die Kirchenbücher staatlich anerkannt waren. Die naturrechtliche Lehre der Revolutionszeit lehnte jedoch mit der Proklamierung der Menschenrechte jede kirchliche Vor- und Mitherrschaft ab. Indem sie die Eheschließung als rein bürgerlichen Vertrag (contrat civil) ansah [3]), mußte konsequenterweise die Eheschließung und -beurkundung den Geistlichen genommen und rein staatlichen Organen übertragen werden. Der geschichtliche und natürliche Zusammenhang brachte es dann mit sich, daß auch die beiden anderen Personenstandstatsachen, Geburt und Tod, zu rein bürgerlichen Tatsachen gemacht und der kirchlichen Autorität entzogen wurden.

Diese Entwicklung ist aber nicht allein das Ergebnis legislativer Überlegung. Den äußeren Anlaß gab die Notlage, in die sich der französische Staat durch die Revolution versetzt sah. Bisher hatte auch in Frankreich das System der staatlich anerkannten Kirchenbücher gegolten, wenn sich auch schon, wie in § 2 hervorgehoben, starke Ansätze zu weltlicher Führung der Register zeigten. Jetzt wurde das System der Staatskirche gestürzt, und an seine Stelle trat das System der Trennung der staatlichen und kirchlichen Einrichtungen (le principe de la séparation de l'établissement religieux et de l'autorité politique). Damit hatte die Registerführung durch den Klerus ihr Ende erreicht, der Staat war gezwungen, eigene Beamte hierfür zu bestellen. Das Dekret vom 20. September 1792 (loi sur le mode de constanter l'état civil des citoyens) bestimmte in Art. 5, tit. 6, daß nur noch die Gemeinden (municipalités) den Personenstand beurkunden dürfen, d. h. die „conseils généraux des communes" wählten aus ihrer Mitte eine oder mehrere Personen zur Registerführung [4]).

[2]) Zachariae v. Lingenthal, a. a. O. S. 173. — Hünerwadel, Die Rechtswirkung der Eintragung in die Civilstandsregister unter Berücksichtigung des schweiz. Civilgesetzbuchs. 1912, S. 14.

[3]) Gesetz vom 20. September 1792.

[4]) Vgl. Dalloz, a. a. O. S. 489, 11—12, S. 511, 512, Sect. 2, 27. Auf Grund der französischen Verfassung vom 3. September 1791, Tit. II, Art. 1. wurde am 20. September 1792 das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes (état civil) erlassen und durch das Gesetz vom 17. Februar 1800 (28. pluviose an VIII) erweitert. Diese Vorschriften gingen dann in den „code civil", I. Buch, II. Titel, Art. 34—101, „des actes de l'état civil" über.

Damit war das System der Zivilstandsregister geschaffen. Seine Eigenart zeigt sich vor allem darin, daß das Personenstandswesen ganz unabhängig von der Kirche organisiert ist, was auch schon der Name „Zivilstandsregister", „bürgerliche Standesregister" andeutet.

Beurkundet wird nicht mehr der kirchliche Akt der Taufe, der Eheschließung oder des Begräbnisses, sondern die juristische Tatsache der Geburt, der Ehe und des Todes. Nur diese staatlichen Urkunden haben für das Rechtsleben Bedeutung. Zwar können die konfessionellen Kirchenbücher noch fortbestehen, doch sind sie vollkommen zu der rein kirchlichen Rolle herabgesunken, die sie in der ersten Zeit ihres Bestehens gespielt haben; ihre Bedeutung ist auf das rein kirchliche Gebiet beschränkt.

Dieses System ist in der Mehrzahl der europäischen Staaten eingeführt[5]) und noch von keinem anderen verdrängt worden.

2. Die Rezeption des Zivilstandsregistersystems in Deutschland.

§ 4.

a) Rezeptionsversuche.

In den deutschen Staaten galt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts durchweg das System der staatlich anerkannten Kirchenbücher, obwohl eine reichsrechtliche Regelung nicht erfolgt, vielmehr alles den Partikularstaaten überlassen war[1]).

Mit der Unterwerfung linksrheinischer Gebiete Deutschlands durch Napoleon fand das System der Zivilehe und damit auch das der Standesregister zum ersten Male in deutschen Staaten Eingang[2]). Nach den Befreiungskriegen wurde das mit dem Code civil oktroyierte französische Zivilstandsrecht nicht wieder abgeschafft, sondern beibehalten und später durch die rheinische Gemeinde- und Städteordnung[3]) bestätigt.

---

[5]) Seine jüngste Anerkennung hat es in dem schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 39—51 („die Beurkundung des Personenstandes") gefunden. Es galt hier schon früher durch das Zivilstandsgesetz vom 24. Dezember 1874.

[1]) Vgl. für Preußen: A. L. R. II, 11, 6. Abschn. „Von dem Pfarrer und dessen Rechten", §§ 481—505.

[2]) Als neues Geltungsgebiet dieser Rechtsinstitute kam im Jahre 1871 noch das gleichfalls vom französischen Rechte beherrschte Elsaß-Lothringen hinzu.

[3]) Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, bzw. Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

So zerfielen nun die deutschen Staaten in zwei Gruppen: in den westlichen Staaten galt das französische Zivilstandsrecht, in den östlichen das alte System der staatlich anerkannten Kirchenbücher.

Den ersten Versuch, hier Wandel zu schaffen und Einheitlichkeit des Personenstandswesens in ganz Deutschland herbeizuführen, finden wir in den „Grundrechten des deutschen Volkes“ vom Jahre 1848[4]). Mit der Trennung von Staat und Kirche wollte man die Zivilehe und Zivilstandsregister für das neue deutsche Reich einführen. Dieser Gedanke ging dann auch in die durch die Bewegung des Jahres 1848 veranlaßten einzelstaatlichen Verfassungen über[5]), seine Ausführung blieb aber mit dem Einsetzen der Reaktion einer besseren Zukunft vorbehalten. Nur in der freien Stadt Frankfurt a. M. wurden allgemein die Zivilehe und bürgerliche Standesregister eingeführt[6]), einige Jahre später in Lübeck[7]), Bremen[8]) und Hamburg[9]). Ihre Rezeption für einen Bruchteil der Bevölkerung, nämlich für Juden und Dissidenten, war in den anderen deutschen Staaten[10]) häufig durch die Notwendigkeit bedingt, auch diesen beim Bestehen des rein konfessionellen Eherechts eine rechtsgültige Eheschließung und Personenstandsbeurkundung zu ermöglichen.

So war durch den Erlaß dieser Gesetze zwar ein deutlicher Hinweis auf die künftige Entwicklung des deutschen Ehe- und Personenstandsrechts gegeben, für den Augenblick aber war die Zersplitterung und Verwirrung auf diesem Rechtsgebiet nur noch bedeutend vergrößert worden.

§ 5.

b) Das preußische Gesetz vom 9. März 1874.

Die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen hielt vor allem das Widerstreben gegen die Zivilehe noch von der Einführung der bürgerlichen Standesregister ab.

[4]) §§ 20, 21 der Grundrechte lauten: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig . . .“ „Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.“ — Hinschius, in Rechtslexikon von Franz v Holtzendorff. 1881, III, 1, 3. Aufl. „Standesregister“, S. 774ff.

[5]) Vgl. z. B. die preußische Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, deren Bestimmungen in die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 19, übergegangen sind.

[6]) Gesetz vom 19. November 1850 (§§ 4—6).

[7]) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1864.

[8]) Verordnung vom 27. Dezember 1867.

[9]) Gesetz vom 17. November 1865.

[10]) Z. B. in Preußen für Juden durch die Verordnung vom 23. Juli 1847, für Dissidenten durch das Patent vom 20. März 1847.

So waren auch in Preußen zwei dahingehende Versuche in den Jahren 1859 und 1861 gescheitert, und doch war es schließlich das Eherecht[1]), welches in der preußischen Monarchie den Anstoß zur gesonderten Personenstandsbeurkundung gab. Seitdem hier der Grundsatz der Toleranz und Parität anerkannt war, wurde die Mannigfaltigkeit des konfessionellen Eherechts zu einem unerträglichen Mißstand[2]). Besonders zeigte er sich bei der Abtrennung der sogenannten Altkatholiken von der römisch-katholischen Kirche[3]). Dazu kam noch der Notstand, in den der Staat durch den sogenannten Kulturkampf versetzt war. Die ohne staatliche Genehmigung, also gesetzwidrig bestellten Geistlichen konnten keine rechtsgültigen Amtshandlungen vornehmen[4]). Die von ihnen geführten Kirchenbücher wurden daher staatlich nicht mehr anerkannt. Damit war das bisher geltende System zum Teil aufgehoben. Der Staat mußte eigene Beamte zur Registerführung bestellen, d. h. das System der Zivilstandsregister mußte eingeführt werden.

Zu diesem Zwecke machte der Staat von seiner Kompetenz in Art. 19 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Gebrauch. Am 10. Dezember 1873 überreichte der Kultusminister dem Preußischen Abgeordnetenhaus den Entwurf des „Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung“[5]), der am 9. März 1874 zum Gesetz erhoben wurde und am 1. Oktober 1874 in Kraft trat (§ 55 des Gesetzes). Daß ihm die nach französischem Muster geschaffenen Einrichtungen in der Rheinprovinz zum Vorbilde dienten, ist unverkennbar.

So war das System der Zivilstandsregister in einem großen Teil des Deutschen Reiches zur Anerkennung gelangt, Einheitlichkeit auf diesem Gebiet war aber nicht einmal für die preußische Monarchie erzielt worden, da das rheinische und Frankfurter Recht in Geltung blieb[6]).

---

[1]) Vgl. § 1 der Motive zu dem Entwurf des preuß. Personenstandsgesetzes: „Als das Hauptziel des zu erlassenden Gesetzes ist die Einführung . . . der obligatorischen Zivilehe bezeichnet.“ In Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der 12. Legislaturperiode, 1873/74, Bd. I, Nr. 84, S. 356.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung des in Preußen geltenden Eherechts in dem unter Anm. 1) zitierten Bande der Anlagen, S. 353.

[3]) Motive S. 354 in dem unter Anm. 1) zitierten Bande.

[4]) Preußisches Gesetz vom 11. Mai 1873, § 17.

[5]) Abgedruckt in dem in Anm. 1) zitierten Bande der Anlagen. Aktenstück Nr. 84.

[6]) Vgl. die Eingangsworte zum preußischen Personenstandsgesetz in Hinschius, Das preußische Gesetz vom 9. März 1874. 1874.

§ 6.

c) Die Reichsgesetzgebung.

Die vollkommene Einheitlichkeit des Personenstandsrechts für das ganze Deutsche Reich zu schaffen, blieb der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Bei der Mannigfaltigkeit der im Reiche vereinigten Rechtsgebiete war dies Ziel nur zu erreichen, wenn das System der Zivilstandsregister allgemein eingeführt wurde[1]) [2]).

Zum erstenmal fand dieses System die Anerkennung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches in dem Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, „betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande“[3]).

Der Einführung der Zivilstandsregister im eigentlichen Reichsgebiete gingen schwere Kämpfe voraus, da in diesem Zusammenhange auch das bisher konfessionelle Eherecht rein weltlich geregelt werden mußte. Den Anstoß gab die von den Reichstagsabgeordneten Dr. Hinschius und Dr. Völk beantragte Resolution, betreffend die Einführung der obligatorischen Zivilehe und bürgerlicher Standesregister[4]) (19. Juni 1872), der im Jahre 1873 eine Interpellation an die Reichsregierung folgte[5]). Die sich daran anschließende Gesetzgebungstätigkeit kann man in drei Teile gliedern.

Der erste Entwurf[6]), den die Abgeordneten Hinschius und Völk einbrachten, wurde nicht verabschiedet. Ihm hatte das schon erwähnte Bundesgesetz vom 4. Mai 1870 zum Vorbild gedient, da hier die in Frage kommenden Verhältnisse schon eine teilweise Regelung gefunden hatten.

Der zweite Entwurf[7]), der sich im wesentlichen dem inzwischen von der preußischen Regierung der Landesvertretung vorgelegten Entwurf anschloß, erlangte nicht die Genehmigung des Bundes-

---

[1]) Motive zum Antrag betr. den Erlaß eines „Reichsgesetzes über die bürgerliche Form der Eheschließung“ in „Sammlung sämtlicher Drucksachen des deutschen Reichstages“, 1. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Bd. I, Nr. 37.

[2]) Vgl. § 3 der Ausführungen, S. 12 ff.

[3]) Nunmehr Reichsgesetz gemäß Einführungsgesetzes zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, § 2, als solches aufrecht erhalten durch § 85 R.P.St.G.

[4]) Stenogr. Berichte, 1. Legislaturperiode, III. Session, 1872, Bd. II, S. 1153.

[5]) Drucksachen des Reichstags, 1. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Bd. I, Nr. 27.

[6]) Er zerfällt in 2 Teile: a) „Entwurf betr. die Einführung der Zivilehe“ in „Drucksachen des Deutschen Reichstags“, 1. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Bd. I, Nr. 37. b) „Entwurf betr. die Einführung der Zivilstandsregister“ in den unter a) zitierten Drucksachen, Bd. II, Nr. 17.

[7]) Drucksachen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session, 1874, Bd. I, Nr. 52.

rates, weil auch durch ihn nicht die erstrebte Rechtseinheit erreicht worden wäre[8]).

Unter Beteiligung der Bundesregierung wurde nun durch den Ausschuß des Justizwesens ein dritter Entwurf[9]) ausgearbeitet. Er war nur eine Vervollständigung des zweiten Entwurfs, um in der von ihm umfaßten Materie ein einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmäßig zur Anwendung gelangendes Recht herzustellen. Daher ist auch für seine Auslegung das preußische Personenstandsgesetz und seine Materialien von wesentlicher Bedeutung. Im Gegensatz zu diesem umfaßt es noch das materielle Eherecht, was schon ein Vergleich beider Gesetzestitel zeigt[10]). Reichstag und Bundesrat stimmten dem Entwurf bei, und so wurde das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung" vom 6. Februar 1875 im Reichsgesetzblatt am 9. Februar 1875 publiziert. Gemäß § 79 des Gesetzes trat es am 1. Januar 1876 in Kraft[11]).

Damit war endlich das Personenstandswesen im ganzen Deutschen Reich einheitlich geregelt. Eine Ausnahmestellung nahm kurze Zeit die mit dem Reiche vereinigte[12]) Insel Helgoland ein, bis mit dem Inkrafttreten des BGB. (1. Januar 1900) auch hier die Einführung[13]) des Reichspersonenstandsgesetzes notwendig wurde.

§ 7.
Das neuzeitliche Personenstandsrecht.

Die Gesetze, welche das System der Zivilstandsregister einführen wollten, hatten zwei Aufgaben. Zunächst mußten sie eine Verwaltungsorganisation für die Registerführung schaffen, und dann mußten sie die Voraussetzungen, das Verfahren und die Folgen der Eintragungen regeln. So ergab sich eine Verbindung von privat- und verwaltungsrechtlichen Normen, die eine doppelte Lösung zuließ. Man betonte entweder die öffentlich-rechtliche Seite des Personenstandsrechts und schuf ein besonderes Gesetz, das auch die privatrechtlichen Vorschriften enthielt, oder man legte den Haupt-

---

[8]) Nach § 49, Abs. 1 des Entwurfs sollte das Gesetz nur subsidiär gelten.

[9]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, II. Session, 1874/75, Bd. IV, Nr. 153 (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages).

[10]) Preußisches „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung".

[11]) Große Ähnlichkeit hat das gleichzeitige schweizerische Bundesgesetz betr. die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 27. Dezember 1874. — Hünerwadel, a. a. O. S. 52.

[12]) Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890.

[13]) Kaiserl. Verordnung vom 25. November 1899.

wert auf die Bedeutung der Personenstandsbeurkundung für das Privatrecht und fügte die Bestimmungen den Zivilgesetzen ein. Den ersten Weg schlug man im Deutschen Reiche ein. Man schuf ein Spezialgesetz für das Personenstandswesen (R.G. vom 6. Februar 1875), das durch die Neukodifikation des Privatrechts im BGB. zwar geändert[1]), aber nicht abgeschafft wurde. Dagegen nahm Frankreich das ganze Personenstandsrecht in den Code civil auf. Einen Mittelweg wählte man in der neuesten Zeit in der Schweiz. Unter Aufhebung des bisher geltenden Spezialgesetzes (Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874) übernahm man alle privatrechtlichen Vorschriften in das neue Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907 (Art. 39—51), die verwaltungsrechtlichen Fragen suchte man daraus zu entfernen, indem man ihre Regelung den Verordnungen überließ[2]).

II. Teil.

Die rechtliche Stellung der Standesbeamten.

Bei der Untersuchung der rechtlichen Stellung der Standesbeamten stellen wir die „ordentlichen“ Standesbeamten den „außerordentlichen“ gegenüber. In der ersten Gruppe fassen wir alle Standesbeamten zusammen, die auf Grund der §§ 2—6 R.P.St.G. bestellt sind und im Regelfall tätig werden. Im Gegensatz dazu wird die zweite, „außerordentliche“ Art von den Standesbeamten gebildet, die reichsgesetzlich bestellt, nur für bestimmte Personen bzw. nur an bestimmten Orten des Auslandes in Betracht kommen. Es sind die Standesbeamten der regierenden Häuser und bestimmte diplomatische Vertreter des Reiches und Konsuln (§§ 72, 85 R.P.St.G.).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Standesbeamten beider Gruppen Beamte sind. Es braucht demnach auf die in der Literatur bestehenden Streitfragen über den Begriff des Beamten und über das Verhältnis zwischen Amt und Beamte hier nicht näher eingegangen zu werden.

Wenden wir uns zunächst nur den „ordentlichen“ Standesbeamten zu, so wird zu untersuchen sein, welcher Art das Standes-

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der geänderten Bestimmung des R.G.St.G. bei Weyl: Zum Jubiläum des Personenstandsgesetzes. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. Bd. I, S. 606ff.

[2]) Gmür, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bd. I, S. 144. — Egger: Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. 1911, Bd. I, S. 150.

amt ist, um dann zu prüfen, ob die Standesbeamten Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind.

I. Die ordentlichen Standesbeamten.

1. Das Standesamt.

§ 8.

a) Das Personenstandswesen als Angelegenheit der allgemeinen Staatsverwaltung.

Die im ersten Teil der Ausführung geschilderte Umwandlung der deutschen Standesregister aus einer kirchlichen zu einer weltlichen Einrichtung hatte durch die kirchenpolitischen Vorkommnisse des Kulturkampfes nur den äußeren Anstoß bekommen. Das geht daraus klar hervor, daß eine ähnliche Entwicklung sich auch in außerdeutschen, selbst vorwiegend katholischen Ländern, und zwar ohne die Erscheinungen eines Kulturkampfes vollzog[1]). Der wirkliche, innere Grund dieser Entwicklung lag in der stets wachsenden Bedeutung des Personenstandsrechts für den einzelnen wie für den Staat.

Das Personenstandswesen hat zum Gegenstand die Beurkundung von Geburt, Ehe und Tod. Diese Tatsachen sind die Grundlage der ganzen Rechtsordnung[2]). Denn der Mensch, der Träger des Rechts, wird mit der Geburt rechtsfähig, mit einem bestimmten Alter handlungsfähig. Der Tod endet seine Rechte und Pflichten oder überträgt sie seinem Rechtsnachfolger. An die Ehe schließt sich meist eine Rechtserweiterung oder Rechtsminderung der Gatten an. Auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit, der Vorbedingung vieler Rechte des einzelnen gegen den Staat, ist eng verknüpft mit Geburt und Ehe. So ist die einzelne Eintragung von grundlegender Bedeutung für die gesicherte Rechtsstellung des betreffenden Individuums, häufig ermöglicht sie allein ihm die Geltendmachung von Rechten.

Von gleichem Wert ist die Personenstandsbeurkundung auch für den Staat und seine Verwaltung[3]). Dient sie doch den Zwecken der Heeresergänzung und Steuererhebung, zur Feststellung der Matrikularbeiträge und Wahlkreise[4]).

---

[1]) Philler, Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. II. Aufl. 1900, S. 13.

[2]) Stein, a. a. O. S. 230. — Hünerwadel, a. a. O. S. 1.

[3]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. 1873/74. Herrenhaus, I. Bd., S. 184.

[4]) v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung. 1881, S. 30, Anm. 2 zu § 12.

Unentbehrlich ist sie auf dem Gebiet der Volkswirtschaft, insbesondere für die Bevölkerungslehre[5]). Hier ist es weniger die Einzeleintragung als die Summe der Eintragungen, aus der Schlüsse auf das Blühen oder Welken des Volksganzen gezogen werden. Erinnert sei nur an die in der Gegenwart brennend gewordene Frage des Geburtenrückganges, der allein aus einer genauen Buchführung der Geburten festzustellen ist.

Diese vielseitige Bedeutung des Personenstandswesens für den einzelnen wie für das Ganze vergrößerte sich mit dem in der Neuzeit wachsenden Verkehrsleben. Gleichzeitig aber wurde bei der raschen Bewegung einer freizügigen Bevölkerung eine übersichtliche Registerführung immer schwieriger. In keinem Falle konnte mehr die Hilfstätigkeit der Kirchen genügen, die schon infolge der konfessionellen Grundlage eine verschiedene Behandlung der einzelnen von vornherein bewirkten. Das neuzeitliche Streben ging nach Vereinheitlichung, Vereinfachung und Sicherung der Standesbeurkundung. Dieses Ziel konnte aber nur der Staat, dem alle Personen gleichmäßig untertan sind, verwirklichen. So mußte die Entwicklung mit innerer Notwendigkeit zur rein staatlichen Personenstandsbeurkundung führen[6]). Es ergab sich also für den modernen Staat nicht nur ein Recht, die betreffenden Funktionen zu staatlichen Verwaltungsfunktionen zu machen[7]), sondern er mußte geradezu diesen Weg betreten, wollte er die für fast sämtliche privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse seiner Untertanen wichtige Beurkundung des Personenstandes Einflüssen Dritter entziehen.

§ 9.

b) Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten.

Mit der Anerkennung des Personenstandswesens als rein staatliche Angelegenheit wurde es im Deutschen Reich notwendig, die Registerführung rein staatlich zu organisieren und zu verwalten.

Die Eigenart des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates im Gegensatz zum Einheitsstaat hatte eine konkurrierende Zuständigkeit des Reiches als solchen mit den Bundesstaaten zur Folge. Sie

---

[5]) Daraus ergibt sich andererseits eine Reihe von Pflichten für den Standesbeamten, deren Erfüllung im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung liegt, z. B. Anfertigung von Registerauszügen zur Berichtigung der Stammrollen, Lieferung statist. Zählkarten usw.

[6]) Bericht der VIII. Kommission in „Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages", 1. Legislaturperiode, IV. Session, 1873, Bd. III, Nr. 142, S. 11.

[7]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, 1. Session, 1874, Bd. I, S. 538.

führte hier wie in der Mehrzahl der Fälle zu einer Teilung der Kompetenz. Das Reich bekam die Gesetzgebung des Personenstandswesens, den Einzelstaaten blieb seine Verwaltung überlassen[1]).

Die Gesetzgebungskompetenz schöpfte das Reich zunächst aus Art. 4, Nr. 12 der Reichsverfassung, der ihm „die Bestimmungen über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden“ zuwies. Als dann das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 den Art. 4, Nr. 13 auf „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht“ ausdehnte, war auch die Regelung des mit dem Personenstandsrecht innig verquickten Eherechts ermöglicht. Das Ergebnis war das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ vom 6. Februar 1875, das die Grundlage unserer Abhandlung bildet. Den Einzelstaaten war aber damit nicht jede gesetzgeberische Tätigkeit genommen, vielmehr ist ihnen noch ein weites Gebiet zur näheren Regelung überlassen[2]).

Die Verwaltung des Personenstandswesens steht dagegen allein und vollkommen den einzelnen Bundesstaaten zu. Das Reich ist also hier unzuständig, denn nach Art. 4, I und II, Nr. 13 der Reichsverfassung unterliegt das Personenstandswesen nur seiner Beaufsichtigung und Gesetzgebung. Andererseits gehört aber die Registerführung auch nie zu dem Wirkungskreis der Kommunen, trotzdem deren Beamte, wie noch darzulegen ist, eine bedeutende Rolle in ihrer Organisation spielen. Vielmehr wurde immer mit Energie der Standpunkt vertreten, daß das Standesamt ein reines Staatsamt ist[3]). Dies geht schon äußerlich aus dem Titel (z. B. Königlich Preußisches Standesamt) und Dienstsiegel (Landeswappen) der Standesämter hervor[4]).

2. Die Standesbeamten als Staatsbeamte.

Dem Charakter des Standesamts als Staatsamt entsprechend ist im § 1 R.St.B.G. der Grundsatz statuiert. „Die Beurkundung .... erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten.“

[1]) Eine gleiche Kompetenzverteilung findet sich in der Schweiz: der Bund hat die Gesetzgebung, die Kantone besorgen die unmittelbare Durchführung des Registerrechts.

[2]) Vgl. §§ 11, 40, 66, 70, 84 R.P.St.G.

[3]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. 1873/4. Herrenhaus. Bd. I, S. 148, 149, 153, 162, 184.

[4]) Sartorius, a. a. O. S. 30. — Stölzel, Das Personenstandsgesetz. 1904, S. 4, Nr. 4 zu § 1. — Hinschius-Boschan, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. IV. Aufl. 1909, S. 408, Anm. 3 zu § 1. — Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. VI. Aufl. 1905, S. 706.

Daraus kann ein doppelter Schluß auf die rechtliche Stellung der Standesbeamten gezogen werden. Einerseits steht damit fest, daß die Standesbeamten nicht Reichsbeamte sind. Sie führen ihre Geschäfte zwar nach den Gesetzen und Vorschriften, nicht aber im Namen des Reiches[1]). Andererseits aber folgt daraus, daß die Standesbeamten und ihre Vertreter staatliche Beamte sind. Zwar ist ihre Eigenschaft als Kommunalbeamte regelmäßig Voraussetzung ihrer Berufung zum Staatsbeamten, jedoch führen die Standesbeamten ihr Amt, das, wie bereits gesagt, ein reines Staatsamt ist, kraft Auftrages und im Namen des Staates. „Die Standesamtsführung der Gemeindebeamten ist Staats- und nicht Gemeindedienst“[2]).

Der Entscheidung der Frage, ob und welche Standesbeamten unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, soll ein Überblick über die Organisation und die verschiedenen Arten der Standesbeamten vorausgeschickt werden.

a) Allgemeines.

§ 10.

1. Die Organisation des Standesamts[1]).

Die schwierigste und wichtigste Aufgabe bei der Einführung des Grundsatzes bürgerlicher Standesbeurkundung war die Organisation des Standesamts[2]). Um wirklich brauchbar zu sein, mußte sie drei Erfordernissen genügen.

Zunächst durften nur Angehörige des weltlichen Standes zur Registerführung berufen werden. Solange das System der staatlich anerkannten Kirchenbücher gegolten hatte, waren die Geistlichen die geeigneten und bewährten Standesbeamten in ihren Parochien gewesen[3]). Der Bruch mit diesem System schloß sie natürlich von

---

[1]) Das gleiche gilt von den Standesbeamten der Schweiz, die trotz der Bundesgesetzgebung Kantonsbeamte sind.

[2]) Sartorius, a. a. O. S. 30, Anm. 2, b zu § 1. — Sartorius a. a. O. sagt: „In dem Sinne, daß er staatliche Geschäfte kraft staatlicher Ermächtigung führt, ist daher jeder Standesbeamte Staatsbehörde.“ S. 30, 2, b: „Die Standesbeamten sind staatliche Beamte.“ — Sartorius, a. a. O. S. 54, Anm. 7 zu § 4. — Hinschius-Boschan, a. a. O. S. 408, Anm. 3 zu § 1. — Philler, a. a. O. S. 22. — v. Erichsen, Führung der Standesamtsregister. X. Aufl. 1912, S. 9 zu § 4.

[1]) Die Heranziehung der Vorarbeiten zum preußischen Personenstandsgesetz vom 9. März 1874 in den folgenden Ausführungen ist bedingt durch die starke Anlehnung des Reichspersonenstandsgesetzes an das preußische Gesetz. Vgl. § 6 der Ausführung.

[2]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode. II. Session, 1874/5, Bd. I, S. 991.

[3]) Vgl. § 2 der Ausführung.

der Standesbeurkundung aus[4]), wollte man nicht das Ziel der Reform, nämlich die Aufhebung der lästigen Verquickung kirchlicher und staatlicher Einrichtungen verfehlen. Aus dieser Beschränkung bei der Wahl der Standesbeamten ergaben sich die beiden weiteren Erfordernisse, nämlich wirklich geeignete Beamte und passende Bezirke zu wählen. Denn erst jetzt gewannen diese Gesichtspunkte besondere Bedeutung, da sie bei der bisherigen Organisation von selbst erfüllt waren. Mußte doch nun in jedem einzelnen Fall zunächst ein Standesamtsbezirk festgestellt werden, dessen Umfang eine schnelle und vollkommene Registerführung nicht unmöglich machte; denn die zur Anzeige Verpflichteten mußten in der Lage sein, ohne besondere Aufwendungen an Geld und Zeit ihr zuständiges Standesamt zu erreichen. Ferner mußte auch ein geeigneter Beamter in dem Bezirk bestellt werden. Denn die Bedeutung jeder einzelnen Beurkundung und die oft schwierige Prüfung ihrer Voraussetzungen, insbesondere bei der Ehe, erforderte entsprechend qualifizierte Beamte[5]).

Um die Organisationsfrage nach diesen drei Richtungen hin befriedigend zu lösen, boten sich zunächst zwei Möglichkeiten dar[6]).

Der Staat ernannte besondere, geeignete Staatsbeamte, die lediglich die Standesbeurkundung besorgten. Dann wäre aber das Bedürfnis nach Bildung kleiner Standesamtsbezirke kaum berücksichtigt worden. Denn einerseits hätte man, wie statistische Erhebungen zeigten, um das Standesamt als Hauptamt zu organisieren, sehr große Bezirke bilden müssen, andererseits hätte man auch schon wegen der entstehenden Kosten, die allein dem Staate zur Last fielen, nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Beamten bestellen können.

So ergab sich, wollte man dem Staate größere Kosten ersparen und das Standesamt nebenamtlich verwalten lassen, als zweite Möglichkeit, die Registerführung einer bereits vorhandenen Behörden-

---

[4]) Erwägungen hierüber bildeten hauptsächlich den Gegenstand lebhafter Diskussionen bei den Beratungen des preußischen wie des Reichspersonenstandsgesetzes.

[5]) Aus diesem Grunde wollte man bei den Vorarbeiten zu dem preußischen Personenstandsgesetz das Standesamt in einzelne Ressorts teilen, indem man einerseits für Geburten und Sterbefälle, andererseits für die Heiraten besondere Standesbeamte bestellte. Schon der preußische Entwurf von 1859 (vgl. § 5 der Ausf.) hatte diese Teilung geplant. Vgl. stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten. 1873/4, Bd. I, S. 391.

[6]) Vgl. den Kommissionsbericht des Preußischen Herrenhauses. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. 1873/74. Herrenhaus, Bd. II, Anlagen Nr. 54, S. 429.

organisation kraft Staatsauftrags zu übertragen. Ganz besonders geeignet erschienen zur Übernahme dieser Funktionen die Gemeinden[7]). Ihre Beamten entsprachen meist den erwähnten Erfordernissen, zunächst wegen ihrer stetigen Anwesenheit in dem regelmäßig nicht so großen Gemeindebezirk, dann auch wegen ihrer Kenntnis der Personen und ihrer Verhältnisse. Das Standesamt in dieser Weise für den ganzen Umfang des Reiches zwingend zu organisieren, war aber unmöglich. Denn die politische Zerrissenheit Deutschlands in früherer Zeit hatte keine einheitliche Gemeindeverfassung entstehen lassen[8]) wie in Frankreich, das im Bürgermeister (maire) die in jeder Beziehung geeignete Persönlichkeit zur Personenstandsbeurkundung überall gefunden hatte[9]). Auch wurde vielfach die persönliche Qualifikation der vorhandenen Gemeindevorsteher zur Registerführung, besonders im Osten des Reiches, angezweifelt.

So wollte die Reichsgesetzgebung in dem ersten[10]) und zweiten[11]) Entwurf eines Reichspersonenstandsgesetzes auf genauere Organisationsvorschriften überhaupt verzichten und ihre Normierung den einzelnen Landesregierungen überlassen. Nur die Erkenntnis, daß damit eine Einheitlichkeit der Registerführung, wie man sie erstrebte, nicht erreicht werden konnte, führte dazu, daß man im dritten[12]) Entwurf die Organisation doch noch vom Reiche aus normierte. Um dabei den mannigfachen, schon bestehenden Einrichtungen in den einzelnen Teilen des Reiches gerecht zu werden, fand man die Lösung aller Schwierigkeiten in der Verbindung der beiden oben erwogenen Möglichkeiten: sowohl Staats- wie Gemeindebeamte sollten zur

---

[7]) Die ausnahmsweise erfolgte Bestellung der ordentlichen Richter zu Standesbeamten im bisherigen Recht durfte nicht zum Regelfall gemacht werden, da die Gerichtsbezirke für die Zwecke der Personenstandbeurkundung zu ausgedehnt waren, abgesehen davon auch den Gerichten hiermit eine ihrem Berufe fernliegende Funktion übertragan wurde. Vgl. Motive zu § 2 des preußischen Entwurfs in Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der 12. Legislaturperiode, 1873/74, Bd. I. Aktenstück Nr. 84.

[8]) Die Verwaltungsbehördenorganisation der Einzelstaaten (vgl. z. B. Preußen) befand sich zu jener Zeit noch im Stadium der Entwicklung.

[9]) Zachariä v. Lingenthal, a. a. O. S. 175.

[10]) § 1 des I. Entwurfs. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode, 4. Session, 1873, Bd. III. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages Nr. 77.

[11]) § 1 des II. Entwurfs. Sammlungen sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, I. Session, 1874, Bd. I, Nr. 52.

[12]) Motive zum III. Entwurf. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, II. Session, 1874/75, Bd. IV. Anlagen Nr. 153, S. 1048.

Registerführung berufen werden können und zwar in jedem Falle durch spezielle Ernennung. So hatte man die größte Freiheit bei der Auswahl der Organe und damit die Gewähr, eine Organisation zu bekommen, die den oben genannten Erfordernissen in jeder Beziehung entsprach. Denn nun war es möglich, unter Ausschluß des kirchlichen Elements zweckentsprechende Bezirke abzugrenzen und mit geeigneten Beamten zu besetzen.

Diese Tendenz wurde verwirklicht in den für die Organisation geltenden Grundsätzen der §§ 2—6 R.P.St.G. Als organisatorisches Grundprinzip[13]) schreibt § 3, I vor, daß für jeden Standesamtsbezirk ein Standesbeamter zu bestellen ist[14]). Zur Durchführung dieses Satzes ist ganz allgemein die „höhere Verwaltungsbehörde" berufen, deren nähere Bezeichnung der Zentralbehörde des Einzelstaates zugewiesen ist. (§ 84 R.P.St.G.) In ihrem freien Ermessen[15]) liegt die Abgrenzung der Standesamtsbezirke und die spezielle Ernennung der Standesbeamten, doch soll in beiden Fällen möglichst an die Gemeindeorganisation angeknüpft werden. (§§ 2, II; 4; 6 R.P.St.G.)

So wird regelmäßig der Standesamtsbezirk einem Gemeindebezirk[16]) entsprechen, ausnahmsweise werden aus praktischen Rücksichten größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke geteilt oder mehrere kleine Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk zusammengelegt werden[17]).

Die Bestellung des Standesbeamten erfolgt reichsrechtlich formlos, doch kann in den Ausführungsvorschriften eine Form vorgesehen sein[18]). Die Auswahl ist nur insofern beschränkt, als nach § 3, III R.P.St.G. „Geistlichen und anderen Religionsdienern das

---

[13]) Sartorius, a. a. O. S. 35, Anm. 1 zu § 3.

[14]) Das heißt nicht mehrere Beamte für einen Bezirk und nicht ein Beamter für mehrere Bezirke. So auch von Sicherer, a. a. O. S. 9. — Sartorius, a. a. O. S. 36, Anm. 1, c zu § 3. — Stölzel, a. a. O. S. 6, Anm. 2, 3 zu § 3. Dagegen hält die Beauftragung einer Person mit mehreren Standesämtern für zulässig: Hinschius-Boschan, a. a. O. S. 412, Anm. 9 zu § 3. — v. Erichsen, a. a. O. S. 7, Anm. 1 zu § 3. — Philler, a. a. O. S. 23. — Wohlers-Kruse, Das Standesamt. VI. Aufl. 1902, S. 17, Nr. 2, a.

[15]) Die Gemeindebehörden haben nicht das Recht, Vorschläge zu machen.

[16]) Selbständige Gutsbezirke sind in allen Beziehungen den Gemeinden gleichgestellt. § 10 R.P.St.G.

[17]) Die Staatsverwaltung hat also volle Freiheit bei der Bildung der Bezirke. So Stölzel, a. a. O. Anm. 3 zu § 2. — Sartorius, a. a. O. S. 33, Anm. 2, a zu § 2. — v. Sicherer, a. a. O. S. 7, II. Dagegen wollen die Gemeindeeinteilung als nur ausnahmsweise zu durchbrechende Regel respektiert sehen: Wohlers-Kruse, a. a. O. Anm. 2 zu § 2. — Philler, a. a. O. S. 22.

[18]) Z. B. eidliche Verpflichtung in Preußen. Wohlers-Kruse, a. a. O. S. 18.

Amt eines Standesbeamten nicht übertragen werden darf[19]), [20]). Dies ist die notwendige Konsequenz aus der Annahme des Zivilstandsregistersystems. Im übrigen hat nur die Tauglichkeit des Beamten zu entscheiden. Irgend welche persönlichen Fähigkeiten werden vom Gesetz nicht verlangt, fähig ist also jeder Volljährige, doch ist nicht jeder geeignet[21]). Deshalb statuiert § 5 R.P.St.G. die unbedingte Absetzbarkeit, die für alle Arten von Standesbeamten gilt und nur im Falle des § 4, I R.P.St.G. durch das Recht des Staates, eigene Beamte zu bestellen, ersetzt wird.

§ 11.
2. Die Arten der Standesbeamten.

Für die Einteilung und Berufung der Standesbeamten ist bedeutsam die Unterscheidung zwischen Standesamtsbezirken, die einem Gemeindebezirk entsprechen, und solchen, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind[1]).

Bei der ersten Gruppe, die den Normaltyp vorstellt, kann man vier Arten von Standesbeamten unterscheiden. Dem Grundsatz freier Wahl entsprechend hat es die höhere Verwaltungsbehörde zunächst immer in der Hand, einen besonderen Standesbeamten zu bestellen (§§ 4, I, 1; 3, II R.P.St.G.), der ohne Rücksicht auf ein sonstiges Amt freiwillig die Standesamtsgeschäfte übernimmt. Macht sie hiervon nicht Gebrauch, so führt die Anpassung an die Gemeindeorganisation von selbst dazu, daß Gemeindebeamte zur Standesamtsverwaltung verpflichtet sind. In erster Linie ist der Gemeindevorsteher zur Übernahme dieser Funktionen berufen, und zwar ipso iure (§ 4, I, 1 R.P.St.G.). Das entspricht auch den gleichlautenden Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnungen, die vorsorglich dem Gemeindevorsteher diese Aufgaben schon vor dem R.P.St.G. zugewiesen haben[2]). Zu seiner Entlastung ist aber nunmehr vorgesehen, daß entweder er die standesamtlichen Funktionen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem anderen Gemeindebeamten widerruflich überträgt (§ 4, I, 2), oder daß die Gemeindebehörde die Anstellung besonderer Standesbeamten be-

[19]) Eine nur scheinbare Ausnahme enthält § 75 R.P.St.G., der bestimmt, daß in den Grenzpfarreien der Geistliche bei der Personenstandsbeurkundung eingepfarrter Ausländer tätig werden kann.

[20]) Für die Schweiz setzt Art. 41, I Z. G. die gleiche Einschränkung fest.

[21]) Stölzel, a. a. O. S. 9, Anm. 9 zu § 3.

[1]) Stölzel, a. a. O. S. 8, 9.

[2]) Vgl. Städteordnung für die sechs östl. Provinzen vom 30. Mai 1853, § 62, St.O. für Westfalen vom 19. März 1856, § 62, St.O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, § 57.

schließt, deren Ernennung dann durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgt (§ 4, II R.P.St.G.).

In den zusammengesetzten Standesamtsbezirken sind zwei Arten von Beamten zu beachten. Einer der in Rücksicht auf sein sonstiges Amt gesetzlich verpflichteten Gemeinde- oder Bezirksbeamten wird mit der Registerführung nebenamtlich betraut, oder der Standesbeamte und sein Stellvertreter werden von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt; der Standesbeamte ist dann hauptamtlich tätig (§ 6 R.P.St.G.). Immer bedarf es hier aber einer speziellen Auswahl und Bestellung durch die höhere Verwaltungsbehörde, da beim Zusammenschluß mehrerer Gemeinden eine ipso iure-Bestellung natürlich nicht möglich ist[3]).

b) Einzelbetrachtungen.

Der Überblick über die verschiedenen Arten der Standesbeamten zeigt deutlich die Verwirklichung des gemischten Prinzips[1]), demgemäß das Standesamt teils unabhängig, teils angelehnt an die Gemeindeverfassung organisiert ist. Daraus ergibt sich auch eine doppelte Beurteilung der rechtlichen Stellung der Standesbeamten.

§ 12.

1. Unmittelbare Staatsbeamte als Standesbeamte.

Zunächst betrachten wir die in der Theorie als Regel, in der Praxis als Ausnahme geltenden Fälle, in denen Personen, die noch nicht Inhaber eines Amtes und infolgedessen auch nicht zur Übernahme der Registerführung gesetzlich verpflichtet[1]) sind, direkt von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt werden[2]). Hier ist also das Standesamt unabhängig von jeder bereits bestehenden Behördenorganisation eingerichtet. Die Möglichkeit derartiger Berufung besteht sowohl in Standesamtsbezirken, die aus einer Gemeinde gebildet sind, wie auch in solchen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen (§§ 3, III; 4, I, 1; 6 R.P.St.G.). Der Zweck dieser Bestimmungen soll sein, auch dann zur Standesbeurkundung geeignete Organe bestellen zu können, wenn die zur Übernahme verpflichteten Personen der Aufgabe nicht gewachsen erscheinen[3]). Ihrer rechtlichen Stellung nach sind diese Standesbeamten ohne jeden Zweifel

[3]) Sartorius, a. a. O. S. 60, Anm. 1 zu § 6. — Stölzel, a. a. O. S. 13 zu § 6.
[1]) Vgl. § 10 der Ausführung.
[1]) Wer gesetzlich verpflichtet ist, sagen §§ 4, I; 6, II—III R.P.St.G.
[2]) Stölzel, a. a. O. S. 8, 9, Anm. 7 zu § 3.
[3]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten. 1873/74, Bd. I, S. 594/5.

als „unmittelbare Staatsbeamte“ anzusehen; denn sie werden von einer Staatsbehörde unmittelbar zu einem Staatsamt berufen und stehen somit im unmittelbaren Dienste des Staates. Die begrifflichen Voraussetzungen für den „unmittelbaren Staatsbeamten“ sind also gegeben[4]). Eine Bestätigung dieser unbestrittenen Auffassung[5]) liegt noch in § 7, IV R.P.St.G. der ausdrücklich die Entschädigung derartig bestellter Standesbeamten der Staatskasse auferlegt.

2. Mittelbare Staatsbeamte als Standesbeamte.

Zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Gemeindebeamten, die zur Übernahme des Standesamts gesetzlich verpflichtet sind, oder die, ohne zur Übernahme verpflichtet zu sein, von dem Gemeindevorstand dazu berufen werden können, bieten sich uns im R.P.St.G. keine absolut sicheren Anhaltspunkte dar. Wohl gilt auch für sie alle der Grundsatz des § 1 R.P.St.G., daß sie vom Staate bestellt werden. Wie ist dies aber mit ihrer allgemeinen Stellung als Gemeindebeamte, die für einen Teil dieser Gruppe in §§ 4, IV und 7, I R.P.St.G. noch besonders betont wird, in Einklang zu bringen?

In der Literatur finden sich meist nur kurze Andeutungen hierüber, die teils negativ feststellen, daß diese Standesbeamten nicht „unmittelbare Staatsbeamte“ sind[1]), teils sich darauf beschränken, positiv zu behaupten, daß sie im Namen und Auftrage des Staates das Standesamt führen[2]), also „mittelbare Staatsbeamte“ sind.

Dies kann aber keineswegs genügen. Denn der Begriff „mittelbarer Staatsbeamter“ hat nicht nur zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bedeutung gehabt, sondern er wird auch heute noch von der Wissenschaft in doppelter Beziehung gebraucht. Eine Feststellung dieses Begriffes ist daher zunächst erforderlich.

§ 13.

a) Der Begriff „mittelbarer Staatsbeamter[1])“

Der Begriff „mittelbarer Staatsbeamter“ bildet den Gegensatz zu dem des „unmittelbaren Staatsbeamten“, doch lassen sich aus

[4]) v. Rheinbaben in Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 1910, unter „Beamte“, § 3.

[5]) v. Erichsen, a. a. O. S. 10 und S. 17. — Wohlers-Kruse, a. a. O. S. 22, Anm. 6 zu § 4. — Stölzel, a. a. O. S. 9, Anm. 2 zu § 4. — Otto Gierke, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 1881, unter „Gemeindebeamte“, S. 52.

[1]) Z. B. Hinschius-Boschan, a. a. O. S. 408, Anm. 3 zu § 1. — v. Erichsen, a. a. O. § 1.

[2]) Wohlers-Kruse, a. a. O. Anm. 1 zu § 1.

[1]) Dieser zunächst spezifisch preußische Ausdruck wird in den folgenden Ausführungen verallgemeinert gebraucht.

den Worten „unmittelbar“ und „mittelbar“ die unterscheidenden Merkmale dieser beiden Beamtenkategorien nicht ohne weiteres entnehmen.

Grundlage und Ursprung, nicht aber die Bezeichnungen für beide Begriffe finden wir in dem preußischen Allgemeinen Landrecht Teil II, Titel 10 „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates“ [2]).

§§ 68 und 69 lauten:

„Alle Beamte des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Zivilbedienten begriffen.“

„Dergleichen Beamte stehen entweder im unmittelbaren Dienste des Staates oder gewisser, demselben untergeordneten Kollegien, Korporationen oder Gemeinen.“

Aus der Überschrift und der Fassung dieser Paragraphen ist klar zu erkennen, daß alle im Dienste des Staates oder gewisser demselben untergeordneten Kollegien usw. stehenden Beamte Beamte des Staates sind und eine Einheit „Zivilbediente“ bilden. Und darin lag zu jener Zeit das Entscheidende für die rechtliche Stellung dieser beiden Beamtengruppen. Die Funktionen, die sie ausüben, wurzeln nur in der allumfassenden Kompetenz des allmächtigen Polizeistaates, der keine der seinigen gegenüber selbständige Kompetenz engerer Gemeinwesen kennt. Demgemäß unterscheiden sie sich voneinander nur durch den Charakter ihres Dienstherren; denn die unmittelbaren Staatsbeamten werden unmittelbar vom Staate, die mittelbaren von einer Mediatobrigkeit ernannt [3]).

Dies alles erklärt sich aus den damaligen staatsrechtlichen Anschauungen von der Gemeinde. Sie ist im Anstaltsstaat des 18. Jahrhunderts kein selbständiger Organismus, sondern lediglich eine privilegierte, privatrechtliche Korporation, im übrigen ein willens- und handlungsunfähiger Verwaltungsbezirk des absoluten Staates. Daher sind die von einer Gemeinde ernannten Beamten Organe des Staates [4]).

Dies änderte sich gänzlich, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine neue Grundlage für die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst geschaffen wurde. Die staatsrechtliche Voraussetzung für den „mittelbaren Staatsbeamten“ wurde nämlich jetzt die neugeschaffene Selbstverwaltung.

---

[2]) v. Rheinbaben, a. a. O. § 3.
[3]) H. Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen. 1902, S. 230.
[4]) Preuß, a. a. O. S. 37.

Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildete die Stein-Hardenbergsche Reformgesetzgebung von 1808[5]). Sie gab den Städten die fast völlige Unabhängigkeit in der Verwaltung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten zurück und räumte ihnen auch einen wirksamen Einfluß auf die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt ein. So wurden die Gemeinden aus reinen Staatsanstalten zu auf diesen Gebieten selbständigen Anstalten umgewandelt. Damit war ein neues Glied in der Verwaltungsorganisation des Staates geschaffen, die sogenannte „Selbstverwaltung". Die neuere Gesetzgebung hat den Selbstverwaltungskörpern, zu denen nicht allein, aber in erster Linie, die Gemeinden gehören, neben der kommunalen Unabhängigkeit in wirtschaftlichen Fragen, dem sogenannten eigenen Wirkungskreis, auch die Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen und staatlicher Geschäfte der inneren Landesverwaltung überlassen, den sogenannten übertragenen Wirkungskreis[6]). Im Sinne des modernen Verwaltungsrechts versteht man nun unter Selbstverwaltung die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte nicht unmittelbar durch den Staat, sondern mittels einer ihm untergeordneten, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständigen Korporation[7]).

„Der Selbstverwaltungskörper hat sein Stück öffentlicher Verwaltung, das er in eigenem Namen und eigenem Rechte führt[8])."

Diese geschilderte Umwandlung der Gemeinden zu eigenberechtigten Subjekten des öffentlichen Rechts hatte auch eine Umprägung des Begriffs — „mittelbarer Staatsbeamter" — zur natürlichen Folge. War es das Charakteristikum des absoluten Staates gewesen, daß die Gemeindebeamten lediglich subalterne Staatsbeamte waren, so hat damit die Städteordnung durch Einschiebung der städtischen Selbstverwaltungskörper in die staatliche Verwaltungsorganisation ein Ende gemacht. Denn nunmehr können ja die Gemeinden als selbständige Organisationen eigene Beamte haben. Gleichgültig ist es für diese, ob sie eigene Angelegenheiten der Gemeinde oder übertragene Geschäfte der Gemeinde besorgen. In beiden Fällen sind sie nur Beamte der Gemeinde und als solche nur den höheren Gemeindeorganen subordiniert, mit der staatlichen

[5]) Oertel, Die Städteordnung für die östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. 1910, S. 70.

[6]) O. Mayer, Verwaltungsrecht II, S. 424, der als Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises aufzählt u. a. die Polizeiverwaltung, die Führung des Standesamtes.

[7]) Oertel, a. a. O. S. 70. — Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl. 1911, I, S. 97.

[8]) O. Mayer, II, S. 373.

Behördenorganisation haben sie nichts mehr zu tun[9]). Ihre amtliche Kompetenz leiten die Gemeindebeamten in jedem Falle nicht mehr vom Staate, sondern vielmehr direkt von der Kompetenz der kommunalen Selbstverwaltungskörper her, die zwischen Staat und Beamte getreten sind. Früher unterschied man nach dem die Staatsbeamten Ernennenden (ob Staat oder Gemeinde) zwischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. Jetzt versteht man unter unmittelbaren Staatsbeamten die, die ihre Kompetenz unmittelbar vom Staate ableiten, unter mittelbaren die, deren Kompetenz auf der des kommunalen Selbstverwaltungskörpers fußt[10]).

Die Bezeichnung der Beamten der Selbstverwaltungskörper als „mittelbare Staatsbeamte" ist also, wie man allgemein anerkennt[11]), nicht mehr im Sinne des Landrechts zu verstehen. Soll diese Bezeichnung für die Gemeindebeamten auch heute noch gelten, so muß man sie in der spezifisch eigenen Bedeutung gebrauchen, die wir soeben dargelegt haben.

Doch auch im landrechtlichen Sinne ist der Begriff des „mittelbaren Staatsbeamten" noch nicht rein historisch. „Als Rudiment des absoluten Anstaltsstaates" hat er sich sogar in der Zeit der Selbstverwaltung zu behaupten gewußt[12]). Es gibt nämlich eine besondere Gruppe von staatlichen Verwaltungsgeschäften, die nach dem gesetzgeberischen Gedanken von Gemeindebehörden erledigt werden sollen, nicht weil die Gemeinde als der wichtigste öffentlich rechtliche Verband im Staate erscheint, sondern weil gerade die Gemeindebeamten bequem zur Hand sind. Deswegen überweist die Gesetzgebung in diesen Ausnahmefällen die staatliche Verwaltung kraft besonderen und meist widerruflichen Auftrags an genau bezeichnete Gemeindeorgane, nicht aber an die Gemeinde als solche[13]), wie es der Regelfall ist. Durch eine solche Übertragung staatlicher Funktionen an Gemeindebeamte unter Aus-

---

[9]) Fritz Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 1911, S. 102. — Preuß, a. a. O. S. 38.

[10]) Preuß, a. a. O. S. 119, 120, 131, 209, 231. — Gierke, im Rechtslexikon, a. a. O. S. 51.

[11]) E. Leidig, Preußisches Stadtrecht. 1891, S. 148. — Preuß, a. a. O. S. 118. — H. Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff. 1894, S. 43, 176. — Otto Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. 1887, S. 159.

[12]) Preuß, a. a. O. S. 138/9.

[13]) Diese Geschäfte gehören mithin gar nicht zum Wirkungskreis der Gemeinde. So Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. 1897, S. 200. — Gierke im Rechtslexikon, a. a. O. S. 51. — Leidig, a. a. O. S. 444/5. — O. Mayer, Bd. II, 425. — Preuß, a. a. O. S. 139, 144. — Ungenau: Blodig, a. a. O. S. 210. — Fleiner, a. a. O. S. 103.

schaltung der Selbstverwaltungskörper werden diese Beamte bezüglich der bestimmten Dienstverrichtung der staatlichen Behördeorganisation eingegliedert, sie gelten als unmittelbare Organe des Staates und handeln in seinem Namen und Auftrage[14]). Für diese Funktionen leiten sie ihre Kompetenz nicht vom Selbstverwaltungskörper, sondern unmittelbar vom Staate her. An die Stelle der Subordination unter die höheren Gemeindebehörden tritt die staatliche Dienstgewalt über diese Gemeindebeamten[15]). In ihrer Gesamtstellung hören sie aber nicht auf, Beamte des Kommunalverbandes zu sein, in dessen Dienst sie ursprünglich stehen[16]), wenn auch diese nur das Recht hat, sie zu ernennen und den Aufwand zu tragen[17]). Schließlich kommt es aber doch immer auf ihr Verhältnis zum Selbstverwaltungskörper an, denn ihr Verhältnis zum Staat ist das Akzessorische, da sie eben nicht als Staatsbürger, sondern lediglich als Organe von Selbstverwaltungskörpern und nur, solange sie als solche fungieren, zur Besorgung staatlicher Geschäfte herangezogen werden[18]).

Im ganzen ergibt sich also hier eine Zweiseitigkeit in dem Charakter derartig vom Staate direkt beauftragter Gemeindebeamten, die alle Symptome der rechtlichen Stellung des „mittelbaren Staatsbeamten" im landrechtlichen Sinne an sich trägt.

Das typische und anerkannte[19]) Beispiel einer solchen Konstruktion, die das Prinzip der Selbstverwaltung durchbricht, ist die Übertragung der Polizeigewalt, einer staatlichen Funktion[20]), unmittelbar an ein Gemeindeorgan[21]) statt an die Gemeinde selbst.

Der § 166 der Städteordnung vom 19. November 1808 läßt nämlich ausdrücklich die Übertragung der Polizei auf den Magistrat, also auf ein Gemeindeorgan, statt auf die Gemeinde selbst, zu. Der Magistrat übt mithin die Polizeigewalt nicht kraft eigenen, sondern kraft übertragenen Rechtes aus. Diese Durchbrechung der Selbstverwaltung ist später nicht beseitigt worden; sie ist vielmehr erneut betont worden in §§ 84 und 105 der revidierten Städteordnung von 1831. Ist so die Polizei auf einen gemeindlichen

---

[14]) Fleiner, a. a. O. S. 103. — Blodig, a. a. O. S. 44.
[15]) O. Mayer, II, S. 425.
[16]) v. Rheinbaben, a. a. O. § 3. — Löning, Lehrbuch des Verwaltungsrechts. 1884, S. 117. — Fleiner, a. a. O. S. 103.
[17]) Blodig, a. a. O. S. 210.
[18]) Blodig, a. a. O. S. 44.
[19]) Gierke, Rechtslexikon. S. 51.
[20]) O. Mayer, Bd. I, S. 211ff.
[21]) O. Mayer, II, 425 und die in Fußnote 5 daselbst angeführte Literatur.

Beamten übertragen, so ist es auch nicht richtig, hier noch von einem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zu sprechen. Vielmehr handelt es sich um einen besonderen Wirkungskreis des gemeindlichen Beamten, zu dem die Gemeinde lediglich den Aufwand trägt[22]).

§ 14.

b) Mittelbare Staatsbeamte im landrechtlichen Sinne als Standesbeamte.

Es bleibt nun die Frage zu entscheiden, ob die zur Übernahme des Standesamts gesetzlich verpflichteten (§§ 4, I; 6, II, III R.P.St.G.), bzw. von dem Gemeindevorstand dazu ernannten, besonderen Gemeindebeamten (§ 4, IV R.P.St.G.) mittelbare Staatsbeamte im modernen oder im landrechtlichen Sinne sind. Das unterscheidende Merkmal beider Beamtenkategorien ist, wie wir soeben dargelegt haben, die Übertragung eines Staatsamtes an die Gemeinde als solche bzw. unmittelbar an bestimmte Gemeindebeamte[1]).

Das Standesamt, dessen rein staatlicher Charakter feststeht[2]), ist, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht einen besonderen Standesbeamten bestellt[3]), unmittelbar an die Gemeindebeamten, nicht an die Gemeinde überwiesen[4]). Denn der Ausdruck „die vom Staate bestellten Standesbeamten" des § 1 R.P.St.G. weist darauf hin, daß die sämtlichen Standesbeamten, auch die von den Gemeindeorganen ernannten oder beauftragten, ihre amtliche Tätigkeit kraft direkter staatlicher Übertragung ausüben. Ferner geht das deutlich aus den einzelnen Bestellungsvorschriften des Gesetzes hervor. Denn in dem Standesamtsbezirk, welcher den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreitet, ist zunächst der Gemeindevorsteher gesetzlich mit der Registerführung betraut[5]). Die Ortsgemeinde als solche kommt also bei der Bestellung überhaupt nicht in Betracht, die standesamtliche Funktion ist mit dem kommunalen Amt ohne wei-

---

[22]) O. Mayer, II, S. 425.

[1]) Preuß, a. a. O. S. 144.

[2]) § 9 der Ausführung.

[3]) § 12 der Ausführung.

[4]) Sartorius, a. a. O. S. 45, Anm. 1 zu § 4: „Die Führung der Standesamtsgeschäfte ruht als gesetzliche Last auf den näher angegebenen Organen der Gemeinde."

[5]) Fortenbach (in „Württembergisches Gerichtsblatt", 1879, Bd. XV, S. 233/4: „Die Bestellung der Ortsvorsteher und der gesetzlichen Vertreter derselben zu Standesbeamten") verlangt ausdrückliche Bestellung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Nach dem Gesetz § 3, II hat diese nur zu erfolgen, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist. § 4, I bestimmt aber dies „andere", nämlich gesetzliche Berufung.

teres verknüpft[6]) (§ 4, I, 1 R.P.St.G.). Diese regelmäßige, gesetzliche Berufung des Gemeindevorstehers zum Standesamt konnte allein nicht genügen, zumal in großen Städten. Deswegen sah das Gesetz noch zwei weitere Möglichkeiten vor, um die Registerführung an Gemeindebeamte zu überweisen. Gemäß § 4, I, 2 R.P.St.G. ist der Gemeindevorsteher befugt, die ihm staatlich aufgetragenen Standesamtsgeschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem anderen Gemeindebeamten weiter zu übertragen. Auch hierbei hat also die Gemeinde nichts zu tun. Und ferner kann die Gemeindebehörde die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Ihre Ernennung erfolgt dann durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 4, II R.P.St.G.). Auch hier ist die Gemeinde als solche nicht selbst mit der Führung des Standesamts beauftragt[7]), sondern sie ist nur berechtigt, ihre sonst zum Standesamt berufenen Beamten dadurch zu entlasten, daß sie einen besonderen Beamten bestellt[8]) In den beiden letzterwähnten Fällen findet das unmittelbare Verhältnis dieser Standesbeamten zum Staate deutlichen Ausdruck darin, daß die Beauftragung bzw. Ernennung nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde möglich ist, die nach § 5 R.P.St.G. stets widerrufen werden kann. In den zusammengesetzten Standesamtsbezirken wird gleichfalls der zur Übernahme des Standesamts gesetzlich verpflichtete Gemeindebeamte durch einen Akt der Staatsbehörde unmittelbar zur Registerführung berufen, da hier bei der Mehrheit von Gemeinden eine Übertragung dieser Funktion an eine Gemeinde als solche von vornherein gar nicht möglich ist. Es bleibt also nur die Bestellung durch die Verwaltungsbehörde übrig (§ 6 R.P.St.G.).

Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Gemeindebeamten, soweit sie standesamtliche Geschäfte ausüben, immer kraft besonderer, unmittelbarer, staatlicher Ermächtigung durch Gesetz oder Verwaltungsverfügung tätig werden. Es folgt daraus, daß diese Standesbeamten ihrer staatsrechtlichen Stellung nach unzweifelhaft „mittelbare Staatsbeamte im landrechtlichen Sinne“[9]) sind.

[6]) K. Gordan, „Unser Städterecht“. In „Gesetz und Recht“. XI. Jahrgang. 1910, Heft 15, S. 338. — M. Matthias, „Die städtische Selbstverwaltung in Preußen“. 1911, S. 116. — K. v. Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. 1894, im Hdb. des öffentl. Rechts, herg. von v. Marquardsen und v. Seydel, II, 3, S. 123. — Schön, a. a. O. S. 206/7.

[7]) A. M. Gierke im Rechtslexikon. S. 52.

[8]) Sartorius, a. a. O. S. 47, Anm. 1, c zu § 4.

[9]) Mit diesem Begriffe soll die besondere rechtliche Stellung dieser Beamten im Gegensatz zu der des „mittelbaren Staatsbeamten“ im sonst gebräuchlichen Sinne gekennzeichnet sein.

Eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir zunächst in den Materialien zum preußischen Personenstandsgesetz, dessen § 2 fast wörtlich als § 4 in das Reichspersonenstandsgesetz aufgenommen ist. Hier wurde besonders betont, „daß die Tätigkeit eines Standesregisterführers nicht kraft Auftrags der Gemeinde erteilt wird, sondern kraft Auftrags des Staates“[10]). Mit diesen Ausführungen erklärte sich die Staatsregierung noch ausdrücklich einverstanden. Häufig bezeichnete man auch die Gemeindebeamten bei der Registerführung als „Delegierte des Staates“[11]). Die Vorarbeiten zum Reichspersonenstandsgesetz ziehen als Parallele zur Standesamtsorganisation wiederholt die Übertragung der Polizeiverwaltung an Gemeindebeamte heran[12]), die doch unbestritten „mittelbare Staatsbeamte im landrechtlichen Sinne“ sind.

Den gleichen Standpunkt vertritt auch die neuere Literatur, soweit sie überhaupt den Begriff „mittelbarer Staatsbeamter“ scharf erfaßt[13]). Nur Preuß[14]) will trotz der klaren Gesetzesbestimmungen im § 4 R.P.St.G. die Auffassung zulassen, daß die Übertragung der standesamtlichen Funktionen auf die Gemeinde als solche stattfinden kann. Dann wären aber diese Standesbeamten als mittelbare Staatsbeamte im modernen Sinne anzusehen. Dieser Versuch, das Gesetz restriktiv zu interpretieren, entspringt allein dem Bestreben, eine Einrichtung zu beseitigen, die Selbstverwaltungsorgane unmittelbar zu subordinierten Staatsorganen macht; er ist jedoch in keiner Weise begründet.

Die Stellung der Standesbeamten als „mittelbare Staatsbeamte im landrechtlichen Sinne“ zeigt sich schließlich auch in der für diesen Begriff charakteristischen Doppelstellung derselben als Staats- und Gemeindebeamte[15]).

Denn diese Standesbeamten leiten ihre Kompetenz zur Registerführung infolge der direkten Übertragung unmittelbar vom Staate ab. Soweit also diese Funktion in Betracht kommt, sind sie Organe der Staatsverwaltung, nicht mehr der Selbstverwaltung. Als solche handeln sie im Namen und Auftrag des Staates und nach den Grundsätzen des Reichs- bzw. Staatsrechts, nicht aber nach der

---

[10]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten. 1873/74, Bd. I, S. 436.

[11]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages. Herrenhaus. 1873/74, Bd. I, S. 148, 153, 155.

[12]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, II. Session, 1874/75, Bd. I, S. 995, 996, 1227.

[13]) Fleiner, a. a. O. S. 103, 104. — O. Mayer, II, 424, 425, Zeile 2.

[14]) Preuß, a. a. O. S. 234.

[15]) § 13 der Ausführung.

Gemeindeverfassung. Hauptsächlich zeigt sich ihre Eingliederung in die Staatsorganisation darin, daß sie bei der Standesbuchführung vom Staate überwacht und geleitet werden, nicht kraft Aufsichtsrechts über den Selbstverwaltungskörper, sondern in den nämlichen Formen, in welchen der Staat innerhalb seiner eigenen Behördenorganisation den richtigen Gang der Geschäfte aufrecht erhält. Übt doch nach § 11 R.P.St.G. die Verwaltungsbehörde die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten aus, wobei unter „Aufsicht" das Recht und die Pflicht der Amtsprüfung (Revision), der Anweisung im allgemeinen und im einzelnen Falle und gemäß Abs. 2 der Disziplinarbestrafung verstanden wird[16]). Als Aufsichtsbehörden nennt das Gesetz die „untere" und die „obere" Verwaltungsbehörde, mit der Einschränkung, daß sowohl bestehende Landesgesetze, welche eine andere Art der Aufsichtsführung angeordnet haben, wie z. B. das badische Landrecht, unberührt bleiben, als auch den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit offen gelassen wird, eine anderweite Regelung der Aufsichtsführung, z. B. ausschließlich durch die Gerichte, für die Zukunft zu bestimmen[17]).

Andererseits aber sind auch diese Standesbeamten bezüglich des Dienstverhältnisses zur Gemeinde als Gemeindebeamte anzusehen. Unzweifelhaft ist dies bezüglich der gemäß § 4, I und § 6 R.P.St.G. durch Gesetz oder Verfügung des Gemeindevorstehers oder der höheren Verwaltungsbehörde berufenen Personen. Hier ist ja die Eigenschaft als Kommunalbeamter die Voraussetzung der Berufung zum Standesamt. Dadurch, daß sie kraft direkter Vollmacht des Staates die Registerführung versehen, verlieren sie diesen Charakter nicht. Anders ist es in Beziehung auf die gemäß § 4, II R.P.St.G. berufenen, „besonderen Standesbeamten". Sie werden erst vom Gemeindevorstand ernannt, und zwar ausschließlich zu einer staatlichen Funktion. Im preußischen Personenstandsgesetz machten sich Zweifel bemerkbar, ob diese Standesbeamten nicht unmittelbare Staatsbeamte wären. Bei den Beratungen des R.P.St.G. wurde diese Frage geklärt[18]). Durch § 4, IV R.P.St.G. ist ausdrücklich festgesetzt, daß auch sie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, da es keinen Unterschied machen könne, ob Gemeindebeamte mit der Registerführung nur nebenamtlich beauftragt oder dazu besonders erst bestellt sind.

---

[16]) Stölzel, a. a. O. S. 19, Anm. 4 zu § 11. — Hinschius-Boschan, S. 430, Anm. 62 zu § 11.

[17]) Für Preußen gilt § 154 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

[18]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, II. Session, 1874/75, Bd. I, S. 995/6.

Worin zeigt sich nun dieses Verhältnis der Standesbeamten zur Gemeinde? Eine Berechtigung der Gemeinde äußert sich darin, daß sie die Person zu bezeichnen befugt ist, deren sich der Staat bei der Registerführung zu bedienen hat, ferner darin, daß sie in gewisser Beziehung die ihr sonst bezüglich der Gemeindebeamten zustehende Dienstgewalt auch gegenüber diesen Standesbeamten hat[19]). Doch nur mit einer wesentlichen Einschränkung. Die Dienstgewalt der Gemeindebehörde kann nämlich nur insoweit in Wirksamkeit treten, als das Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörde dazu Raum läßt[20]). Gegenüber diesen spärlichen Berechtigungen steht eine Reihe von Verpflichtungen, die die Registerführung für die Gemeinde zur Last werden läßt. Denn nach §§ 7, I; 8 R.P.St.G. muß die Gemeinde den ganzen Aufwand für diese Geschäfte tragen: die etwa erforderliche Entschädigung und die Dienstauslagen des Standesbeamten muß sie bestreiten, auch die sächlichen Mittel usw. liefern. Schließlich muß sie sogar nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen die Entschädigungen, die Dritte aus der Tätigkeit dieser Standesbeamten zu beanspruchen haben können, tragen. Mitunter hat aber der Staat, z. B. Preußen, die Haftung selbst übernommen. Nach § 4, II des preußischen Gesetzes „Über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtsverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909“ „trifft bei Amtspflichtverletzungen von Standesbeamten die Verantwortlichkeit den Staat“[21]). Begründet wurde diese Ausnahme damit, daß alle Standesbeamte ausschließlich Staatshoheitsrechte ausübten[22]).

Endlich zeigt sich die Verknüpfung der Registerführung mit den Gemeindebeamten bei dem Verlust des Gemeindeamtes. Erlischt nämlich dieses, so hört auch das Recht zur Registerführung für den betreffenden Standesbeamten auf. Denn die Registerführung hat den Gemeindebeamten lediglich als solchen übertragen werden sollen, es muß daher mit dem Hauptamt auch das Nebenamt aufhören, wie § 4, I des Preußischen Personenstandsgesetzes ausdrücklich vorschrieb[23]).

---

[19]) Hinschius-Boschan, S. 420, Anm. 31 zu § 4.

[20]) Reineke, in „Selbstverwaltung“, 38. Jahr, Nr. 49. „Welche Stellung hat der Gemeindevorsteher gegenüber den Standesbeamten, die Gemeindebeamte sind.“ S. 875 ff.

[21]) Salman, Haftung für Beamte in Preußen und im Reich. 1911.

[22]) Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten (Anlage zu den stenogr. Berichten), 21. Legislaturperiode, II. Session, 1908/09, Bd. VII, Nr. 354, A. S. 4530.

[23]) Hinschius-Boschan, S. 421, Anm. 32 zu § 5.

3.

§ 15.

Die Stellvertreter.

Eine vollkommene Personenstandsbeurkundung ist nur dann gewährleistet, wenn stets ein zuständiger Standesbeamter vorhanden ist. Daher muß nach § 3, I, 1 R.P.St.G. für jeden Standesamtsbezirk außer dem Hauptstandesbeamten noch mindestens ein Stellvertreter gestellt werden. Die Berufung dieser Stellvertreter erfolgt grundsätzlich auf die gleiche Art wie die der Standesbeamten (§ 4, III R.P.St.G.). Sartorius geht sogar so weit, zu verlangen, daß der Stellvertreter in jedem einzelnen Falle genau auf dieselbe Art zu bestellen ist, wie der Standesbeamte, den er vertreten soll[1]). Hinschius-Boschan pflichtet dem bei, nur zur Stellvertretung des gesetzlich zum Standesamt berufenen Gemeindevorstehers will er neben dem gesetzlichen Stellvertreter des Gemeindevorstehers noch die Bestellung anderer Vertreter, z. B. eines besonderen Stellvertreters, zulassen[2]). Möglich ist zur Berufung der Stellvertreter jede der geschilderten Formen der Standesbeamtenberufung. Für ihre rechtliche Stellung gilt daher auch dasselbe wie für die der Standesbeamten. Je nach der Art der Bestellung können sie also „unmittelbare“ oder „mittelbare Staatsbeamte im landrechtlichen Sinne“ sein.

In dem außerordentlichen Stellvertretungsfalle des § 3, I, 2 R.P.St.G. behält der Vertreter natürlich seinen ursprünglichen, staatsrechtlichen Charakter bei, gleichgültig, ob der zu vertretende Standesbeamte „unmittelbarer“ oder „mittelbarer Staatsbeamter im landrechtlichen Sinne“ ist.

II. Die außerordentlichen Standesbeamten.

§ 16.

Registerführung im Auslande und am Hofe.

In dieser Gruppe findet nie eine hauptamtliche Bestellung von Personen zum Standesamt statt, vielmehr werden gewisse Beamte nebenamtlich mit der Registerführung betraut.

Der Reichskanzler kann nämlich einen diplomatischen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder

[1]) Sartorius, a. a. O. S. 52, Anm. 5, 6 zu § 4, III R.P.St.G.

[2]) Hinschius-Boschan, a. a. O. S. 419, Anm. 30 zu § 4. — Ähnlich Stölzel, a. a. O. S. 12 zu § 4, III. — Philler, a. a. O. S. 23, Anm. 16, c.

Regierung derselbe beglaubigt ist, und einen Reichskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, sowie zur Vornahme der Eheschließung von Reichsangehörigen erteilen (§ 1 des „Reichsgesetzes, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande“ vom 4. Mai 1870)[1]). In den Schutzgebieten, wo das Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 auch gilt[2]), wird ein besonderer Beamter vom Reichskanzler zur Registerführung an Stelle des Reichskonsuls ermächtigt[2]). Ihrer rechtlichen Stellung nach sind und bleiben alle diese Beamten bei der Registerführung „unmittelbare Reichsbeamte“, denn sie werden ja alle vom Kaiser ernannt und üben unmittelbare Reichsverwaltung aus[3]).

Für den Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern wird der Standesbeamte meist nebenamtlich vom Landesherrn zur Registerführung berufen (§ 72 des R.P.St.G.). Es wird meist der Minister des Königlichen Hauses sein[4]). Für ihn besteht lediglich die Besonderheit, daß er nicht von der höheren Verwaltungsbehörde, sondern vom Landesherrn bestellt wird. Dies ändert aber nichts an seiner rechtlichen Stellung als „unmittelbarer Staatsbeamter“ gemäß § 1 R.P.St.G.[5]).

---

[1]) Vgl. § 6 der Ausführung.

[2]) § 7 des Reichsgesetzes „betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ vom 25. Juli 1900.

[3]) A. Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901, S. 715, 724, 729.

[4]) So in Preußen seit 1878. Die einschlägigen Bestimmungen sind aber nicht veröffentlicht. — Stölzel, a. a. O. S. 164, Anm. 2 zu § 72.

[5]) Rehm, Modernes Fürstenrecht. 1904, S. 369.